

## §18

Bei der Entscheidung über Angelegenheiten, die ihn selbst betreffen, ist ein Abgeordneter von der Abstimmung ausgeschlossen.

## §19

(1) Die Länderkammer ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

(2) Ein Antrag auf Feststellung der Beschlußfähigkeit ist nur vor dem Beginn einer Abstimmung zulässig. Er ist unzulässig bei Abstimmungen über Schluß oder Vertagung einer Beratung.

## §20

(1) Namentliche Abstimmung erfolgt, wenn fünf Abgeordnete es vor Beginn der Abstimmung beantragen. Namentliche Abstimmungen über Schluß- oder Vertagungsanträge sind unzulässig.

(2) Der Namensaufruf\* erfolgt nach dem Alphabet. Nach Aufruf des letzten Namens und Wiederholung des Alphabetes zur nachträglichen Stimmabgabe schließt der Präsident die Abstimmung.

(3) Wird die Richtigkeit des Ergebnisses einer namentlichen Abstimmung unverzüglich nach der Verkündung angezweifelt, so hat das Präsidium das Ergebnis sofort nachzuprüfen und nötigenfalls zu berichtigen.

## §21

## Pflichten und Rechte der Abgeordneten

(1) Die Abgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

(2) Bleiben sie einer Sitzung oder einer namentlichen Abstimmung ohne wichtigen Grund fern, gehen sie des Anspruchs auf ihre Aufwandsentschädigung in einer vom Präsidium festgesetzten Höhe verlustig.

(3) In der gleichen Weise ist bei Abgeordneten zu verfahren, die sich nicht in die Anwesenheitsliste eintragen und deren Anwesenheit sich nicht aus dem Protokoll der Sitzung ergibt. Die Anwesenheitsliste liegt bis zum Ende jeder Sitzung aus.

(4) Die Rechte der Abgeordneten bestimmen sich nach den Grundsätzen der Verfassung (Art. 67—70).